

die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften zu gewährleisten.

§ 17

(1) Zur Sicherung einheitlicher Maßnahmen der Hygiene und des Schutzes der Bevölkerung vor Ansteckungen hat der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe Anordnungen zu erlassen.

(2) In den Anordnungen können die notwendig erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen, die Personen, Sachen und den Publikumsverkehr betreffen, festgelegt werden. Auf die zur Durchführung der Anordnungen notwendigen Feststellungen und Schutzmaßnahmen für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten finden die Bestimmungen der §§ 29 bis 34 Anwendung.

§ 18

(1) Personen, die an einer bestimmten übertragbaren Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht der Erkrankung besteht oder die als Ansteckende angesehen werden müssen und die in Anbetracht ihrer besonderen beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung eine erhöhte Gefahr der Ansteckung für die Umgebung bedeuten, dürfen diese berufliche Tätigkeit nicht ausüben oder an der Ausbildung teilnehmen, solange kein Nachweis der Unbedenklichkeit auf Grund einer ärztlichen Untersuchung und Beurteilung erbracht ist. Die Leiter der Hygieneinspektionen können erforderlichenfalls die berufliche Tätigkeit oder Ausbildung, auch in den Fällen des Verdachts angesteckt zu sein, untersagen.

(2) Die Leiter der Hygieneinspektionen können in besonderen Fällen der Gefahr einer Ansteckung und Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten auch Beschränkungen und Verbote in der beruflichen Tätigkeit und Ausbildung sowie hygienische Verhaltensmaßnahmen anordnen.

(3) Von der jeweiligen Entscheidung sind die Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle und die Betriebsgewerkschaftsleitung zu benachrichtigen.

§ 19

Der Minister für Gesundheitswesen und der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erlassen besondere Bestimmungen zur Verhütung der Übertragung von Krankheiten vom Tier auf den Menschen bzw. vom Menschen auf das Tier und über die gegenseitige Information und Koordinierung ihrer Maßnahmen.

§ 20

(1) Jeder Bürger, der hygienewidrige Zustände oder hygienewidrige Handlungen feststem, ist aufgefordert auf die Beseitigung der Mängel bzw. Unterlassung der Handlungen zu dringen.

(2) Zur allgemeinen Sicherung der Hygiene und Vorbeugung gegen Krankheiten können Hygienehelfer (§ 5 Abs. 3), Hygienebeauftragte, Mitglieder von Hygiene-

aktivs des Deutschen Roten Kreuzes, Mitglieder der gewerkschaftlichen Organe für den Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben, Vorsitzende der Hausgemeinschaftsleitungen und Angehörige der Deutschen Volkspolizei sowie Beauftragte anderer Kontrollorgane bei Feststellung einer hygienewidrigen oder unmittelbar seuchengefährlichen Handlung eines Bürgers oder eines solchen Zustandes vom Verantwortlichen die Beseitigung der Mängel oder die Unterlassung der Handlung verlangen.

(3) Wird der Aufforderung nicht entsprochen, hat die zuständige Hygieneinspektion diese zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen

§ 21

(1) Zur Vorbeugung, Bekämpfung und Ausmerzung übertragbarer Krankheiten sind Schutzimpfungen sowie andere Schutzanwendungen bei Menschen durchzuführen.

(2) Schutzimpfungen im Sinne dieses Gesetzes sind Verabfolgungen von Impfstoffen, durch die der Körper zur Ausbildung einer spezifisch gesteigerten Abwehrbereitschaft angeregt wird. Andere Schutzanwendungen im Sinne dieses Gesetzes sind vorbeugende Verabfolgungen sonstiger Arzneimittel, die eine mögliche Einwirkung durch Krankheitserreger hemmen oder aufheben.

(3) Schutzimpfungen oder andere Schutzanwendungen können auf Grund besonderer Anordnungen des Ministers für Gesundheitswesen durchgeführt werden. Die Bezirksärzte können im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen die Durchführung derartiger Schutzanwendungen in ihren Bereichen allgemein anordnen, wenn dies aus Gründen des örtlichen Seuchenschutzes erforderlich ist.

(4) Die Schutzanwendungen dürfen nur mit staatlich geprüften und zugelassenen Impfstoffen oder anderen Arzneimitteln in bestimmter Beschaffenheit, Menge und nach der angeordneten Verfahrensweise durchgeführt werden.

(5) Die Vornahme dieser Schutzmaßnahmen sowie die Zurückstellung von einer Schutzimpfung oder einer anderen Schutzanwendung sind zu bescheinigen. Die Zurückstellung bedarf einer ärztlichen Begründung.

§ 22

(1) Die Impfungen oder anderen Schutzanwendungen können als freiwillige oder Pflichtmaßnahmen festgelegt werden.

(2) Sie können sich auf die gesamte Bevölkerung, die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes, bestimmte Gruppen der Bevölkerung, Einzelpersonen sowie auf ein- bzw. durchreisende Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, erstrecken.